

Coronavirus (COVID-19)

Die wichtigsten Informationen

Stand – 26. März 2020



CORONAVIRUS COVID-19 INFORMATIONEN UND RICHTLINIEN

WIE KÖNNEN SIE SICH SCHÜTZEN?



Waschen Sie sich die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife.



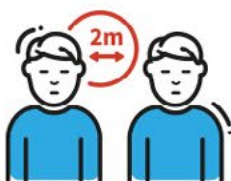
Husten oder niesen Sie in Ihren Ellbogen oder ein Papiertaschentuch.



Vermeiden Sie das Händeschütteln oder Küssen.



Vermeiden Sie es, Ihr Gesicht mit den Händen zu berühren.



Vermeiden Sie engen Kontakt mit kranken Menschen.



Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind. Gehen Sie nicht zur Arbeit oder zur Schule.

WELCHE SYMPTOME TRETEN AUF?



Die Symptome sind grippeähnlich. Der Krankheitsverlauf ist in den meisten Fällen ungefährlich.

WIE ÜBERTRÄGT SICH DAS VIRUS?



Eine normale Maske bietet keinen Schutz vor Ansteckungen.



Das Virus überträgt sich durch Atemtröpfchen, die beim Husten oder Niesen ausgestoßen werden.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

 8002 - 8080

IM NOTFALL:

112



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Sante.lu



Symptome des Coronavirus

Die Symptome des Coronavirus sind ähnlich einer Grippe.

Eine Infektion mit COVID-19 wird vermutet, wenn mindestens 2 der folgenden 3 Symptome vorhanden sind:

- Husten
- Fieber
- Atembeschwerden (schwere Fälle)

Treten diese Symptome vor allem nach einem Aufenthalt in einem der Risikogebiete auf, wird empfohlen, die zuständigen Behörden aufgrund des Verdachts auf Coronavirus zu kontaktieren.

Gefährdete Personen

Gefährdete Personen sind Personen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- > 65 Jahre alt
- Diabetes Typ 1 oder 2
- Kardiovaskuläre Erkrankungen
- Chronische Erkrankungen der Atemwege
- Krebs
- Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche

Am 19. März 2020 ging die Verkaufsplattform <https://corona.letzshop.lu>, die sich an gefährdete Personen richtet, online.

- Diese Plattform bietet einen Lieferdienst nach Hause von mehr als 40 Grundnahrungsmitteln wie Reis, Nudeln, Milch, Obst und Gemüse an.
- Bestellungen können auch telefonisch unter (+352) 8002 92 92 gemacht werden.

ProActif a.s.b.l. steht ebenfalls Bürgern, die ihre Wohnung nicht verlassen können, zur Seite.

- Der VorOrt-Dienst von ProActif bietet das Einkaufen von Lebensmitteln oder Arzneimitteln.
- Während der gesamten Dauer der Coronavirus-Epidemie ist der Dienst telefonisch unter (+352) 27 33 44 - 750 oder per E-Mail info@proactif.lu erreichbar.

Übertragung des Coronavirus

Die Krankheit kann von Mensch zu Mensch durch Atemtröpfchen übertragen werden, die beim Husten oder Niesen durch die Nase oder den Mund ausgestoßen werden.

Diese Tröpfchen können für einige Zeit auf Objekten oder Oberflächen um die Person herum verbleiben. Sie können sich mit COVID-19 anstecken, wenn Sie diese Gegenstände oder Oberflächen berühren und dann Ihre Augen, Nase oder Mund berühren oder wenn Sie Tröpfchen von einer kranken Person einatmen, die gerade gehustet oder geniest hat.

Halten Sie sich mehr als zwei Meter von einer kranken Person entfernt und befolgen Sie die grundlegenden Hygienemaßnahmen.

Verhaltensregeln für Menschen ohne Symptome

- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich
- Vermeiden Sie es, das Gesicht mit den Händen zu berühren
- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Begrüßungsküsse
- Husten oder Niesen Sie in die Armbeuge oder in Taschentuch
- Vermeiden Sie engen Kontakt mit einer kranken Person
- Vermeiden Sie öffentliche Verkehrsmittel
- Besorgungen außerhalb der Stoßzeiten erledigen
- Halten Sie stets einen Abstand von 1-2 Metern zu Ihren Mitbürgern
- Im Krankheitsfall: zu Hause bleiben

Schritte bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Wenden Sie sich an Ihren behandelnden Arzt, gegebenenfalls in Form einer Telekonsultation. Wenn Ihr behandelnder Arzt nicht verfügbar ist, wenden Sie sich an ein Ärztehaus oder an ein Versorgungszentrum „Centre de soins avancés“.

Die Ärztehäuser in Luxemburg-Stadt, Esch-sur-Alzette und Ettelbrück sind geschlossen. Ihre Tätigkeiten werden in Form von Hausbesuchen fortgesetzt.

Versorgungszentren

4 Versorgungszentren zur ambulanten Behandlung werden nach und nach die Ärztehäuser ersetzen:

- Zentrum: Luxexpo-Ausstellungshallen (Luxemburg-Kirchberg) in Betrieb von 08.00-20.00 Uhr
- Süden: Rockhal (Esch-Belval) in Betrieb von 08.00-20.00 Uhr
- Norden: Deichhallen (Ettelbrück) in Betrieb von 08.00-20.00 Uhr
- Osten: Sport- und Kulturzentrum Grevenmacher - Inbetriebnahme am 27. März 2020 geplant

In einem lebensbedrohlichen Notfall (schwere Symptome):

- Gehen Sie nicht in die Notaufnahme
- Rufen Sie die 112 an

Grenzgänger wenden sich bitte an die zuständige Behörde ihres Wohnsitzlandes (Frankreich: Samu/Zentrum 15, Deutschland 116117 und Belgien 112).

Neue Maßnahme: Telekonsultation im Rahmen der COVID-19-Epidemie

Drei neue Rechtsvorschriften wurden in die medizinische Nomenklatur aufgenommen, um die Telekonsultation mit einem Arzt, Zahnarzt oder einer Hebamme (Telefonanruf oder Videokonferenz) zu ermöglichen.

Der Tarif für die Telekonsultation eines Arztes beträgt 47,30 €, der eines Zahnarztes 33,90 € und der einer Hebamme 26,51 €.

Die CNS erstattet dem Versicherten 100% der Kosten der drei Telekonsultationen.

Jeder Patient, ob er an einer akuten oder chronischen Krankheit leidet, kann auf die Telekonsultation zurückgreifen. Die Entscheidung, eine Telekonsultation durchzuführen, liegt jedoch im Ermessen des Arztes.

Die Telekonsultation kann über die Website doctena.lu durchgeführt werden. Diese ermöglicht es einem Arzt, aus der Ferne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Rezept auszustellen. Um eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten, muss der Arzt, der diese Telekonsultation durchführt, den Patienten kennen.

Start von eConsult, Plattform für Telekonsultation während der Corona-Virus-Pandemie am 26. März 2020. eConsult ermöglicht Patienten eine Online-Konsultation bei einem Arzt, Zahnarzt oder einer Hebamme. Diese Konsultation erfolgt entweder über Audio oder Video: <https://econsult.esante.lu/de>

Aktualisiert:
26. März 2020

Neuigkeit
26. März 2020

Maßnahmen auf der Ebene der Gesundheitskasse (CNS)

Krankenscheine

Ausnahmsweise haben die Versicherten die Möglichkeit, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (CIT) per E-Mail an saisieCIT.cns@secu.lu zu senden!

Neuigkeit
26. März 2020

Die Bescheinigung muss digitalisiert (Scan oder Foto) werden und die E-Mail muss die 13-stellige Versicherungsnummer enthalten. Wenn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht in Französisch, Deutsch oder Englisch ist, ist eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer erforderlich.

Per E-Mail versandte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollten nicht mehr per Post verschickt werden. Die versicherte Person muss jedoch das Original behalten.

Rückerstattung von COVID-19-Tests

Ein neues Gesetz wurde in die Nomenklatur der Analyselaboratorien eingeführt, um eine 100%ige Erstattung von COVID-19-Testverschreibungen zu ermöglichen (Tarif: 53,59 €).

Bitte beachten Sie: Im Falle einer Blutabnahme zu Hause ist es jedoch möglich, dass die Fahrtkosten dem Versicherten vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.

Hinweise zu amtlichen medizinischen Kontrolluntersuchungen

Die Kontrolluntersuchungen werden mindestens bis einschließlich 9. April 2020 annulliert.

Für Arbeitnehmer, die seit Januar 2020 arbeitsfähig erklärt wurden, wird die 12-wöchige Wartezeit für den Anspruch auf Krankengeld vom 16. März 2020 bis zum Ende der Krise ausgesetzt.

Verschiebung einer geplanten Behandlung im Ausland

Versicherte, die im Besitz einer S2-Kostenübernahmebescheinigung für eine geplante Behandlung im Ausland sind, die verschoben werden muss, müssen der CNS das neue Datum mitteilen (E-Mail: tae.cns@secu.lu). Eine neue Kostenübernahmebescheinigung wird dann an die betroffenen Versicherten geschickt.

Isolation, Quarantäne oder Überwachung

Die Selbstisolierung gilt für Personen, die Krankheitssymptome haben, welche mit COVID-19 kompatibel sind, deren Infektion aber nicht bestätigt ist. Sie sollten ab dem Auftreten der Symptome 7 Tage lang zu Hause bleiben und den Kontakt mit anderen Menschen möglichst vermeiden. Sobald die Symptome abgeklungen sind, sollte die betroffene Person weitere 24 Stunden zu Hause bleiben.

Eine Selbstquarantäne gilt für Personen, die intimen Kontakt hatten oder die im gleichen Haushalt leben wie eine Person, deren Infektion bestätigt wurde. Sie müssen ab der Diagnose des bestätigten Falls sieben Tage zu Hause bleiben. Während dieser Zeit sollte der Kontakt zu anderen Menschen vermieden werden. In den sieben Tagen nach einer Selbstquarantäne sollte eine Selbstkontrolle durchgeführt werden.

Die Selbstüberwachung dauert 14 Tage und gilt für Personen, die sich wahrscheinlich durch den Kontakt mit einer kranken Person mit dem Virus infiziert haben. Das Ziel der Selbstkontrolle besteht darin, Symptome einer Infektion zu erkennen, sobald sie auftreten. Die Person, die sich selbst überwacht, misst zweimal täglich ihre Temperatur und stellt sicher, dass sie keine Atemprobleme oder Husten hat. Während der Selbstüberwachung können die normalen Aktivitäten fortgesetzt werden.

Eine offiziell angeordnete Quarantäne kann nur von der Gesundheitsinspektion (oder einer ähnlichen ausländischen Behörde) beschlossen werden. Im Falle einer offiziellen Isolierung oder Quarantäne erhält der Versicherte eine Bescheinigung der Gesundheitsinspektion (oder einer ähnlichen ausländischen Behörde), die als Krankenschein von der CNS und vom Arbeitgeber anerkannt wird.

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber und der CNS vor Ablauf des dritten Tages diese Bescheinigung der Gesundheitsinspektion (oder einer ähnlichen ausländischen Behörde) vorlegen. Das gleiche gilt für Krankenscheine, die per Telekonsultation ausgestellt wurden.

Während der Isolations- oder Quarantänezeit, die durch eine Bescheinigung oder einen Krankenschein belegt sind, erhält der Arbeitnehmer Krankengeld und ist vor Entlassung geschützt.

Reorganisation der medizinischen und zahnmedizinischen Dienste: Einstellung aller nicht dringenden Dienste

Maßnahmen aufgrund von Schließung von Arztpraxen: Sofern möglich habe einzelne Ärzte eine Hotline eingerichtet, um auf dringende und weniger dringende Anfragen ihrer Patienten reagieren zu können.

Maßnahmen aufgrund von Schließung von Zahnarztpraxen: In den verschiedenen Regionen wird ein zahnärztlicher Notdienst eingerichtet. **Notfalltermine sind im Voraus über die spezielle Telefonnummer (+352) 8002-80 80 zu vereinbaren.**

Aufrechterhaltung der Dienste der Ärztehäuser nur in Form von Hausbesuchen: Die diensthabenden Ärzte der Ärztehäuser werden abwechselnd Hausbesuche bei Patienten ohne Symptome einer akuten Atemwegsinfektion zu folgenden Uhrzeiten durchführen: werktags zwischen 0:00 bis 7:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertage zwischen 8:00 bis 16:00 Uhr und 16:00 bis 0:00 Uhr.

Einstellung aller nicht dringenden Aktivitäten in den Polikliniken: Patienten mit einer dringenden Pathologie vereinbaren zunächst einen Termin über das Sekretariat des betreffenden Arztes.

Maßnahmen auf Krankenhausebene: Krankenhauseinrichtungen setzen ihr Personal hauptsächlich für dringende, nicht programmierbare und akute Aktivitäten ein. Mit COVID-19 infizierte Personen, die keine schweren Komplikationen (leichte Symptome) aufweisen, werden zu Hause betreut.

Schließung der Krankenhäuser Dudelange, Niederkorn und Wiltz: Das Personal dieser Krankenhäuser wird an den Hauptstandorten des Centre Hospitalier Emile Mayrisch (CHEM) und des Centre Hospitalier du Nord (CHdN) versammelt.

Behandlungszentren für Krankenhausaufenthalte, die keine Intensivpflege erfordern: Diese Zentren werden vom Rehabilitationszentrum „Château de Colpach“ und dem Thermalzentrum von Mondorf-les-Bains bereitgestellt.

Aufrechterhaltung Aktivitäten der Pflegeheime: Jeder Patientenverlegung muss ein Besuch des behandelnden oder des diensthabenden Arztes vorausgehen.

Verpflichtung zur Registrierung von Ärzten, Krankenpfleger, Pflegehilfskräften und Personen in anderen Gesundheitsberufen in der nationalen Gesundheitsreserve

Ab dem 23. März 2020 sind Ärzte, Krankenpfleger, Krankenpflegehelfer und Personen in anderen reglementierten Gesundheitsberufen (Lehrer an Krankenpflegesschulen, Lehrärzte, Physiotherapeuten, Ernährungswissenschaftler, Tierärzte usw.), die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis, Pensioniert oder Studenten sind, verpflichtet, sich in die nationale Gesundheitsreserve einzutragen, um gegebenenfalls die Bemühungen zur Bekämpfung von COVID-19 zu unterstützen.

Aktualisiert:
26. März 2020

Diese Erhebung aller Personen in Gesundheitsberufen erfolgt über die Plattform www.govjobs.lu

Aufruf an Freiwillige zur Unterstützung im Gesundheits- und Pflegebereich

Die Plattform www.govjobs.lu sammelt Bewerbungen zur Verstärkung der Maßnahmen. Interessierte Freiwillige werden gebeten, Kontaktdaten, Verfügbarkeit und den erforderlichen Fähigkeiten bzw. Erfahrungen über das Online-Formular anzugeben.

Urlaub aus familiären Gründen

Nach der Entscheidung der Regierung, alle Lehr-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schließen, haben Eltern von Kindern unter 13 Jahren Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen. Die Altersgrenze gilt auch für Kinder, die eine Sonderzulage für behinderte Kinder (Behinderung von mindestens 50 Prozent) erhalten. Eine Gesetzesänderung ist geplant, um Urlaub aus familiären Gründen bis zum Alter von 18 Jahren zu gewähren.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer des Krisenzustands (bis mindestens zum 19. April) ist dieser Urlaub aus familiären Gründen zeitlich unbegrenzt. Die verbleibenden gesetzlichen Urlaubstage werden durch diese Maßnahme nicht ausgeschöpft.

Grundsätzlich kann der Antrag vom Arbeitgeber nicht abgelehnt werden, wenn der Arbeitnehmer das rechtliche Verfahren (Information des Arbeitgebers und Übermittlung des ausgefüllten Formulars) eingehalten hat.

Aktualisiert:
26. März 2020

Das Antragsformular auf Urlaub aus familiären Gründen steht auf der Website der CNS zur Verfügung (<https://cns.public.lu/dam-assets/formulaires/cprf-covid/certificat-de-demande-pour-CRF-v5-de.pdf>). Dieses Formular muss unterschrieben an die CNS (E-Mail: cns-crf@secu.lu oder per Post: CNS - Indemnités pécuniaires L-2980 Luxembourg) und den Arbeitgeber geschickt werden.

Für Selbständige: Das Formular muss per E-Mail cns-crf@secu.lu oder per Post an CNS - Indemnités pécuniaires L-2980 Luxembourg zurückgeschickt werden.

Aktualisiert:
26. März 2020

Das Formular muss nur einmal für die gesamte Dauer der COVID-19-Präventionsmaßnahmen ausgefüllt werden. Es ist nicht notwendig, auf dem Formular ein Anfangs- oder Enddatum für den Urlaub anzugeben. Die Daten müssen nur dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber teilt dann der Sozialversicherung die tatsächlichen Urlaubstage aus familiären Gründen mit.

Dieses Verfahren gilt sowohl für Gebietsansässige als auch für Grenzgänger. Im Falle von Grenzgängern haben nur Eltern, die aufgrund einer beruflichen Tätigkeit in Luxemburg sozialversichert sind, das Recht auf Urlaub aus familiären Gründen.

Urlaub aus familiären Gründen kann nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Der Urlaub muss daher ganz von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen genommen werden. Im Falle eines Wechsels müssen beide Elternteile ein Formular einreichen.

Befindet sich ein Elternteil im Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub, kann der andere Elternteil den Urlaub aus familiären Gründen grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen.

Wie im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder gesetzlichen Urlaubs aus familiären Gründen haben Arbeitnehmer auch beim Sonderurlaub aus familiären Gründen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bis zum Ende des Monats, in dem der 77. Tag der Arbeitsunfähigkeit während eines Bezugszeitraums von 18 aufeinander folgenden Monaten eintritt, wird die Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt. Danach übernimmt die CNS die Zahlungen.

Arbeitnehmer, die sich im Urlaub aus familiären Gründen befinden, haben keinen Anspruch auf Kurzarbeit.

Maßnahmen auf Ebene der Zukunftskasse (CAE)

Neuigkeit
26. März 2020

Auch wenn die Schalter für Besucher bis auf Weiteres geschlossen sind, bleiben die Antragsbearbeitungen und die Zahlung von Familien- und Elternurlaubsleistungen gewährleistet.

Unterbrechung des Elternurlaubs

Im Falle einer beruflichen Verpflichtung oder der Wiederaufnahme der Tätigkeit während der COVID-19-Epidemie ist es ausnahmsweise möglich, den Elternurlaub zu unterbrechen, ohne dass die bereits erhaltene Entschädigung zurückgezahlt werden müssen.

Achtung: Der Antrag auf Unterbrechung aufgrund von COVID-19 muss auf der Grundlage eines spezifischen Formulars gestellt werden, das vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist (<https://cae.public.lu/dam-assets/de/Formulaire-Interruption-CP-DE-1.pdf>) und per Post an die CAE (B.P. 394 L-2013 Luxemburg) geschickt werden muss.

Der zum Zeitpunkt der Unterbrechung verbleibende Teil des Elternurlaubs kann mit Zustimmung des Arbeitgebers am Ende der Unterbrechung in Anspruch genommen werden.

Verlängerung der Gutscheine für die Kinderbetreuung (CSA)

Für die Verlängerung des CSA-Vertrags reicht es derzeit aus, das Antragsformular (<https://cae.public.lu/dam-assets/de/formulare/interaktive/DemandeCSA-DE-2020-02-12.pdf>) und eine Kopie der letzten 3 Gehaltsabrechnungen per Post an die CAE (B.P. 394 L-2013 Luxemburg) zu senden.

Für allgemeine Auskünfte oder Informationen zu einem aktuellen Dossier ist die CAE von 8.30 bis 14.00 Uhr telefonisch erreichbar ☎ (+352) 47 71 53-1



ACHTUNG

Bitte unterschreiben Sie keine Aufhebungs- oder Änderungsverträge zum Arbeitsvertrag, die der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise vorlegt.

Lassen Sie sich vorher immer vom LCGB Info-Center beraten:

☎ +352 49 94 24-222 | ✉ infocenter@lcgb.lu

Arbeitsbefreiung und Telearbeit

Befürchtet der Arbeitgeber, dass ein Arbeitnehmer infiziert ist oder gilt ein Arbeitnehmer als gefährdete Person, kann er den Arbeitnehmer von seiner Arbeit freistellen, muss aber gleichzeitig die Vergütung beibehalten oder ihn in Telearbeit schicken.

Aktualisiert:
26. März 2020

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer nicht zwingen, Urlaub zu nehmen oder sein Zeitsparkonto zu nutzen.

Die gesetzliche Verpflichtung Telearbeit durch eine Änderung des Arbeitsvertrags zu regeln, ist für die Dauer der COVID-19-Krise ausgesetzt. Gegenwärtig reicht es aus, die Zustimmung der Delegation zu beantragen und die Delegation dann zu benachrichtigen.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer auf Grundlage des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Telearbeit verpflichten, muss aber umgekehrt einem Antrag des Arbeitnehmers auf Telearbeit nicht zustimmen. Arbeitnehmer, die Telearbeit leisten, kommen nicht für Kurzarbeit in Frage.

Besteuerung:

Der Grenzgänger muss darauf achten, dass wenn bestimmte, in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwellen überschritten werden, er in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig wird. Eine Lösung muss also bilateral verhandelt werden!

Belgische und französische Grenzgänger: Seit dem 14. März 2020 und bis zum Ende der Pandemie werden die als Telearbeit geleisteten Tage bei der Berechnung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (Frankreich: 29 Tage, Belgien: 24 Tage) nicht mehr berücksichtigt.

Die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieser Beschlüsse der französischen, belgischen und luxemburgischen Behörden werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Deutsche Grenzgänger: Die Toleranzschwelle für Telearbeit bleibt derzeit in Kraft (19 Tage). Es laufen noch Gespräche, um vorübergehend von diesem Schwellenwert abzuweichen. Eine Petition wurde am 22. März 2020 online gestartet:

<https://www.openpetition.de/petition/online/keine-steuerlichen-nachteile-fuer-grenzgaenger-durch-covid-19-corona>

Sozialversicherung:

Nach der europäischen Koordinierungsverordnung dürfen Grenzgänger nicht mehr als 25% ihrer Arbeitszeit in ihrem Wohnsitzland arbeiten, ansonsten unterliegen sie dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes. Eine Lösung muss also bilateral verhandelt werden!

Sowohl für die luxemburgische Regierung als auch für die französische „Direction de la sécurité sociale française“ soll Prinzip der Änderung der Zugehörigkeit des Grenzgängers während der COVID-19-Pandemie nicht gelten. Diese Toleranz muss jedoch von der Europäischen Union bestätigt werden.

Aktualisiert:
26. März 2020

Auszubildende: Seit dem 16. März 2020 müssen Auszubildende bis auf weiteres nicht mehr ihren Ausbildungsbetrieb besuchen.

Praktikanten: Alle Berufspraktika werden gestrichen. Die Modalitäten und die Dauer ihrer beruflichen Bildung werden entsprechend der Entwicklung der Situation angepasst.

Unternehmen mit wesentlichen Tätigkeiten: Da diese Unternehmen verpflichtet sind, ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse aufrechtzuerhalten, wird auch die Arbeitsleistung der Beschäftigten aufrechterhalten. Es wird jedoch empfohlen, die Aktivitäten auf wesentliche Aufgaben zu reduzieren und Telearbeit maximal zu nutzen. Andernfalls muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten (Sicherheitsabstand, Pflicht zum Tragen von Masken, Handschuhen, Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen, Bereitstellung von hydro-alkoholischem Gel usw.).

Haushaltspersonal, das von einer Privatperson beschäftigt wird: Haushaltsangestellte dürfen ihre Arbeit nicht verweigern, wenn kein Krankenschein vorliegt. Sie können sich jedoch auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers berufen, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Privatperson kann sich also für eine Freistellung von der Arbeit bei voller Lohnfortzahlung entscheiden. Die Privatperson darf weder Urlaub gewähren noch auf Kurzarbeit zurückgreifen.

Bescheinigung für in Luxemburg arbeitende Grenzgänger

Damit Grenzgängern die Einreise nach Luxemburg vereinfacht wird, wurde von der luxemburgischen Regierung eine Bescheinigung erstellt um das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nachzuweisen.

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts von Deutschland, Frankreich oder Belgien nach Luxemburg im Rahmen der COVID19-Lage und ist bei Bedarf an Grenzübergängen auszuweisen.

Die Bescheinigungen müssen sowohl bei Grenzüberschritt mit dem Privatwagen als auch in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgelegt werden.

Formular für französische Grenzgänger:

<https://gouvernement.lu/dam-assets/documents/actualites/2020/03-mars/certificat-frontaliers.pdf>

Formular für belgische Grenzgänger:

<https://gouvernement.lu/dam-assets/documents/actualites/2020/03-mars/form-be.pdf>

Formular für deutsche Grenzgänger zum gute sichtbaren Anbringen hinter der Windschutzscheibe des Privatwagens:

<https://gouvernement.lu/dam-assets/documents/actualites/2020/03-mars/Zertifikat-Berufspendler-Nachweis-Notwendigkeit-Grenzuebertritt.pdf>

Grenzübergänge in Deutschland:

Seit Freitag, den 20. März 2020, ist die deutsch-luxemburgische Grenze nur an neun Übergängen passierbar:

BAB 64 Mesenich
B 419 Wellen
B 419 Wincheringen
B 418 Wasserbilligerbrück
B 257 (E29) Echternachbrück
B 407 / B 419 Perl-Schengen / Perl Apach (Kreisverkehr Dreiländereck)
BAB 8 Perl-Schengen
B 410 Rodershausen
B 50 Vianden



ACHTUNG

Solange der Krisenzustand gilt, haben Arbeitgeber in Bereichen, die lebenswichtige Tätigkeiten gewährleisten, das Recht jeden Urlaub zu verweigern.

Lassen Sie sich vom LCGB Info-Center beraten:

☎ +352 49 94 24-222 | ✉ infocenter@lcgb.lu

Vereinfachung der Anmeldeverfahren bei der ADEM und der Beantragung von Arbeitslosengeld

Während der Zeit der COVID-19-Pandemie reicht es aus, sich über ein Online-Formular (<https://adem.public.lu/fr/support/inscription.html>) bei der ADEM anzumelden.

Die ADEM prüft im Anschluss die Daten, um die direkte Anmeldung oder den Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen (mit einer Prüfung, ob die Bedingungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld erfüllt sind).

Falls erforderlich, wird ein ADEM-Berater den Antragsteller per E-Mail oder telefonisch kontaktieren.

Steuermaßnahmen für natürliche und juristische Personen

Die Frist für die Einreichung von Steuererklärungen wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Dieser Aufschub gilt für alle natürlichen und juristischen Personen sowie für Steuerzahler, die ihre individuelle Steuerwahl beantragen, ändern oder widerrufen wollen.

Versammlungen in Unternehmen oder anderen juristischen Personen

Generalversammlungen von Unternehmen oder anderen juristischen Personen durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung, durch einen von der Gesellschaft ernannten Bevollmächtigten oder durch eine Videokonferenz oder ein anderes Kommunikationsmittel, das die Identifizierung der Aktionäre oder Gesellschafter ermöglicht, sind zulässig.

Die anderen Organe einer Gesellschaft können ihre Sitzungen ohne physische Anwesenheit durch schriftliche verbreitete Beschlüsse oder durch Videokonferenz oder andere Kommunikationsmittel, die die Identifizierung der Mitglieder ermöglichen, abhalten.

Jedes Unternehmen ist berechtigt, seine Jahreshauptversammlung für den späteren der beiden folgenden Zeitpunkte einzuberufen:

- Ein Datum, das in einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ende des Unternehmensjahres fällt.
- Ein Datum bis zum 30. Juni 2020.

Maßnahmen auf der Ebene der Nationalen Rentenversicherung (CNAP)

Neuigkeit
26. März 2020

Derzeit sind keine spezifischen Maßnahmen auf der Ebene der CNAP geplant.

Auch wenn die Schalter für Besucher geschlossen sind, bleiben die Antragsbearbeitung und die Bezahlung der Renten gewährleistet.

Falls erforderlich, können Sie sich von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr an die CNAP wenden ☎ (+352) 22 41 41 6500

Maßnahmen auf der Ebene der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS)

Neuigkeit
26. März 2020

Die Besucherschalter bleiben während der Dauer der COVID-19-Epidemie geschlossen.

Arbeitgeber oder Versicherte, die eine Bescheinigung oder Informationen benötigen, können sich per E-Mail (ccss@secu.lu) an die CCSS wenden.

Sie können sich auch per Post an die CCSS (125, route d'Esch L-2975 Luxemburg) wenden.

Ein Frage-Antwort-Rubrik für Selbständige über COVID-19 kann online konsultiert werden (<https://ccss.public.lu/fr/support/faq/independants.html>).

Nur im Falle von höherer Gewalt kann ein Termin telefonisch unter (+352) 40141-1 vereinbart werden.



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU